



Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes
zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 25. Juni 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 27 Buchst. b) erhält der neue Absatz 4 folgende Fassung:

"(4) Dem Hauptausschuss obliegt die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Gemeinde im Rahmen des Berichtswesens nach Absatz 1 Nr. 3 und nach näherer Regelung durch die Hauptsatzung."
 - b) Nummer 42 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

"a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. im Rahmen des von der Stadtvertretung beschlossenen Stellenplans und der nach § 28 Satz 1 Nr. 12 festgelegten allgemeinen Grundsätze die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für alle Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Gemeinde zu treffen. Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder einer Stadträtin oder einem Stadtrat unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, werden auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von der Stadtvertretung oder vom Hauptausschuss getroffen. Die Zuständigkeit wird durch die Hauptsatzung bestimmt.“"
2. In Artikel 3 Nr. 3 Buchst. b) werden die Worte "stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen" durch die Worte "stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse" ersetzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Holger Astrup
und Fraktion

Karl-Martin Hentschel
und Fraktion

Begründung:**Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a):**

Durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ist der Aufgabenkreis des Hauptausschusses erweitert worden. So wurde die nach § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung bislang der Gemeindevertretung obliegende Beteiligungssteuerung auf den Hauptausschuss übertragen.

Im Zuge dieser Änderung sind jedoch die parallelen Regelungen der Gemeindeordnung und der Kreisordnung inhaltlich unterschiedlich ausgestaltet worden:

Während § 45 b Abs. 4 der Gemeindeordnung dem Hauptausschuss die Steuerung lediglich der privatrechtlichen Beteiligungen zuweist, erstreckt § 40 b Abs. 4 der Kreisordnung die originäre Steuerungskompetenz des Hauptausschusses darüber hinaus auch auf die sonstige wirtschaftliche Betätigung. § 45 b der Gemeindeordnung erfasst damit im Gegensatz zur Kreisordnung nicht die unmittelbare wirtschaftliche Betätigung der Kommune, wie sie insbesondere in Form kommunaler Eigenbetriebe oder künftig auch in der Rechtsform einer kommunalen Anstalt erfolgt.

Im Interesse einheitlicher Kompetenzstrukturen in Gemeinden und Kreisen ist deshalb § 45 b Abs. 4 der Gemeindeordnung an § 40 b Abs. 4 der Kreisordnung anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b):

Im Rahmen der parallelen Änderung der §§ 55 Abs. 1 Nr. 4 und 65 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindeordnung sind in dem für Städte geltenden § 65 die Worte "oder einer Stadträtin oder einem Stadtrat" entfallen. Dies hat zur Folge, dass Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Leitungsstellen, die einer Stadträtin oder einem Stadtrat unmittelbar unterstellt sind, künftig nicht mehr der Gemeindevertretung oder dem Hauptausschuss obliegen, sondern in die ausschließliche Kompetenz des verwaltungsleitenden Organ fallen.

Nach der Diskussion im Sonderausschuss "Fortschreibung des kommunalen Verfassungsrechts" war eine solche materielle Änderung des § 65 der Gemeindeordnung nicht beabsichtigt; vielmehr ging es allein darum, die in den genannten Vorschriften bislang fakultativ ausgestalteten Personalbefugnisse des Ehrenamtes künftig gesetzlich verbindlich zu normieren.

Vor diesem Hintergrund ist die vorstehende, versehentlich erfolgte Änderung des § 65 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindeordnung durch erneutes Einfügen der entfallenen Textpassage rückgängig zu machen.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Durch Änderung des § 46 Abs. 8 der Gemeindeordnung wird Gemeindevertreterinnen und -vertretern, bürgerlichen Ausschussmitgliedern sowie stellvertretenden Ausschussmitgliedern künftig ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht auch in solchen Ausschüssen eingeräumt, in denen sie nicht Mitglied sind. Die vergleichbaren Regelungen in der Kreisordnung und in der Amtsordnung wurden entsprechend geändert.

Hierbei ist allerdings übersehen worden, dass nach § 9 Abs. 4 der Amtsordnung für den Amtsausschuss - anders als für die Gemeindevertretung oder den Kreistag - stellvertretenden Mitglieder zu wählen sind. Diese werden nunmehr hinsichtlich der Teilnahme- und Mitwirkungsrechte in den Ausschüssen des Amtsausschusses schlechter gestellt als bürgerliche oder stellvertretende Mitglieder dieser Ausschüsse. Eine solche Schlechterstellung ist sachlich nicht begründet, so dass § 10 a Abs. 4 der Amtsordnung entsprechend zu ergänzen ist.